

II-3895 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1982 05 25

Z. 11 0502/63-Pr.2/82

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

1810 IAB
1982 -05- 25
zu 1831/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kraft und Genossen vom 2. April 1982, Nr. 1831/J, betreffend Überprüfung der Umsätze von Vereinen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Zu der in der Anfrage angesprochenen Vorgangsweise des Finanzamtes Ried im Innkreis möchte ich feststellen, daß die Abgabenbehörden aus Gründen der Steuergerechtigkeit verpflichtet sind, die Aktivitäten einzelner Vereine zu überprüfen. Von Vereinen abgehaltene gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen führen in der Regel zu einer Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht hinsichtlich der daraus erzielten Überschüsse. Weiters lösen derartige Aktivitäten eine Umsatzsteuerpflicht aus. Bei gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgenden Vereinen sind gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen grundsätzlich als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 45 Abs. 1 BAO anzusehen; diese sind für die in den Abgabengesetzen den genannten Rechtsträgern eingeräumten Begünstigungen zwar unschädlich; Überschüsse daraus sind aber körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer für in diesem Rahmen erzielte Umsätze beträgt 8 %, bei Körpersportvereinen besteht eine unechte Umsatzsteuerbefreiung.

Die Abgabenbehörden haben alle für die Bemessung der Abgaben bedeutsamen Umstände sorgfältig zu erheben und Nachrichten darüber zu sammeln. Für die steuerliche Erfassung von Feuerwehren ist das Finanzamt Ried im Innkreis nicht zuständig, sodaß mit diesbezüglichen Besteuerungsmaßnahmen nicht zu rechnen ist.

- 2 -

Zu 3.:

Ich habe diese Maßnahme nicht angeordnet; sie ist vielmehr unmittelbare Folge eines gesetzlichen Auftrages.

Zu 4.:

Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen kann ich ein Absehen von Besteuerungsmaßnahmen nicht anordnen. Eine solche Vorgangsweise würde dem Legalitätsprinzip zuwiderlaufen. Ich möchte jedoch in Erinnerung rufen, daß durch das Abgabenänderungsgesetz 1981 im Bereich dergemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgenden Rechtsträger eine wesentliche steuerliche Erleichterung geschaffen wurde. Danach werden Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 45 Abs. 1 BAO (also insbesondere Überschüsse aus geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen) ab 1.1.1982 bis zu einem Betrag von S 80.000.-- jährlich weder mit Körperschaftsteuer noch mit Gewerbesteuer belastet.

